

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



137

Nr. 6, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Juni 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 59* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung der DVO.EKD, Anlage 2. Vom 15. März 2016.	138
Nr. 60* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung § 9 DVO.EKD. Vom 15. März 2016.	138
Nr. 61* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung § 11 DVO.EKD. Vom 15. März 2016.	139
Nr. 62* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Ballungsraumzulage. Vom 15. März 2016.	139
Nr. 63* - 14. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 1. Oktober 2015.	139
Nr. 64* - Berichtigungen dienstrechtlicher Kirchengesetze. Vom 30. Mai 2016.	146
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 65 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 72)	148
Nr. 66 - Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 72)	148
Nr. 67 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 73)	149
Nr. 68 - Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 74)	150
Nr. 69 - Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 79)	156
Nr. 70 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 82)	159
Nr. 71 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 82)	160

Nr. 72 - Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 84)	161
Nr. 73 - Rechtsbereinigungsgesetz. Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 84)	161

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 59* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung der DVO.EKD, Anlage 2. Vom 15. März 2016.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 15. März 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Anlage 2, Entgeltgruppenplan, zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 11 „Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt gefasst:

"11. Sozial- und Erziehungsdienst

Für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 ARRÜ-DVO.EKD gilt bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsmerkmale in der Entgeltordnung des Bundes Folgendes:

- Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.08.2014 hinaus fortbesteht, und die am 1.09.2014 unter den Geltungsbereich der DVO. EKD fallen, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. § 20a Absatz 1 ARRÜ-DVO.EKD gilt entsprechend. §§ 7 und 9a ARRÜ-DVO.EKD bleiben unberührt.
- Für Eingruppierungen nach dem 31.08.2014 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Abschnitte 1 bis 3 von Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005.
- Die Beschäftigten erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 130

Euro monatlich. § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Berlin, 15. März 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Bähre
(Vorsitzender)

Nr. 60* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) Änderung § 9 DVO.EKD. Vom 15. März 2016.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 15. März 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

- § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Bei der Einstellung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Nachgewiesene Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeit der letzten sieben Jahre vor der Einstellung werden bei der Stufenfestsetzung angerechnet. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgegebene Tätigkeit förderlich ist.
- Die Anmerkung Nr. 2 zu § 9 Absatz 1 wird aufgehoben."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, 15. März 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

B ä h r e
(Vorsitzender)

**Nr. 61* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) Änderung § 11 DVO.EKD.
Vom 15. März 2016.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 15. März 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
"(4) Bei Erkrankung eines Kindes unter 14 Jahren werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu fünf Arbeitstage je Kalenderjahr ohne ärztliches Attest und unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt unabhängig davon, ob ein Anspruch nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, 15. März 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

B ä h r e
(Vorsitzender)

**Nr. 62* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) Ballungsraumzulage.
Vom 15. März 2016.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 15. März 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom

1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.02.2009 (ABl. EKD 2009 S. 135), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
"(3) Wird für eine Gemeinde, für die vorher die Mietstufe 5 oder 6 festgelegt war, eine niedrigere Mietstufe festgelegt, entfällt die Zulagenzahlung nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der niedrigeren Mietstufe."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, 15. März 2016

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

B ä h r e
(Vorsitzender)

**Nr. 63* - 14. Änderung der Neufassung
der Satzung der Evangelischen
Zusatzversorgungskasse.
Vom 1. Oktober 2015.**

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 die 14. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – wurde mit Schreiben vom 9. Mai 2016 erteilt. Die Satzungsänderungen anlässlich der Übertragung des Versicherungsbestandes der KZVK Baden auf die EZVK unterliegen dem Vorbehalt, dass bis einschließlich 30. Juni 2016 der Abschluss eines Vertrages über den Anschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden an die EZVK und die Genehmigungen der Bestandsübertragung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Stiftungsaufsicht vorliegen (§ 3 der Satzungsänderung). Dieser Vorbehalt entfällt, wenn der Aufsichtsrat der EZVK durch Beschluss bis spätestens 31. Juli 2016 die Erfüllung der Voraussetzungen festgestellt hat.¹

¹ Nach einer entsprechenden Beschlussfassung wird der Wegfall des Vorbehalts im Amtsblatt der EKD veröffentlicht

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 13. Satzungsänderung vom 26. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

a) Im **ersten Teil** wird die Angabe „§ 10 a Übergangsregelung“ gestrichen.

- b) Im **dritten Teil** wird die Angabe „§ 52 a [gestrichen]“ gestrichen.
- c) Der **vierte Teil** wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „§ 59“ werden die Worte „Vermeidung und“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „§ 63“ wird das Wort „Sonderzahlung“ eingefügt.
- cc) Der Klammerzusatz nach der Angabe „§ 64“ wird durch die Worte „Sonderzahlung zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des **fünften Teils** wird das Wort „massgebenden“ durch das Wort „maßgebenden“ ersetzt.
- e) Der **sechste Teil** wird wie folgt neu gefasst:
- „Sechster Teil: Übergangsvorschriften zur Übertragung des Versicherungsbestands der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden zum 1. Januar 2016**
- § 78 a Bestandsübertragung, anwendbares Recht
 § 78 b Aufsichtsrat, Anhörungsrechte
 § 78 c Bildung von Gewinnverbänden
 § 78 d Pflichtbeiträge
 § 78 e Sonderzahlung Sanierungsgeld
 § 78 f Sonderzahlung zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen
 § 78 g Übergangsregelungen“
- f) Der bisherige **sechste Teil** wird zum **siebten Teil**, und der bisherige **siebte Teil** wird zum **achten Teil**.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird die Abkürzung „(EKD)“ gestrichen.
3. § 2 a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Mitglieder der Organe und deren Stellvertreter sind den gewährleistenden Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) sowie der Versicherungsaufsicht (§ 9) mitzuteilen.“
4. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 Buchstabe e** wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Pflichtbeitragssatzes“ wird durch den Klammerzusatz „(§§ 62, 78 d)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „des Sanierungsgeldes (§ 63)“ wird durch die Angabe „der Sonderzahlungen (§§ 63, 64, 78 e, 78 f)“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „Maßnahmen zur“ werden die Worte „Vermeidung und“ eingefügt.
- b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Buchst. d“ wird durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.
- bb) Der Punkt nach dem Klammerzusatz „(§ 9)“ wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für den Beschluss zur Verwendung der Überschüsse nach Absatz 1 Buchst. e.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) 1Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei dem Kreis der Versicherten, drei dem Kreis der Beteiligten (§ 11 Abs. 1) und drei dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) angehören. 2Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein.“
6. § 4 a wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e** werden nach dem Wort „Erlass“ die Worte „und Änderung“ eingefügt und nach den Worten „der Richtlinien für“ die Worte „die Anlage des Vermögens und“ gestrichen.
- b) In **Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f** werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „zur strategischen Anlagepolitik und“ eingefügt.
- c) In **Absatz 2 Satz 2 Buchstabe o** werden die Worte „des Sanierungsgeldes“ durch die Worte „der Sonderzahlungen“ ersetzt und nach den Worten „Maßnahmen zur“ die Worte „Vermeidung und“ eingefügt.
- d) In **Absatz 3** wird die Angabe „und l“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert
- a) In **Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz** werden die Worte „die notwendige Eignung und Erfahrung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) haben“ durch die Worte „zuverlässig und fachlich geeignet sein“ ersetzt.
- b) **Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz „(§ 62)“ wird durch den Klammerzusatz „(§§ 62, 78 d)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „das Sanierungsgeld (§ 63)“ wird durch die Angabe „die Sonderzahlungen (§§ 63, 64, 78 e, 78 f)“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „Maßnahmen zur“ werden die Worte „Vermeidung und“ eingefügt.
- c) In **Absatz 8** wird der Punkt nach dem Klammerzusatz „(§ 9)“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „dies gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen.“
- d) In **Absatz 11** wird nach **Satz 3** folgender **Satz 4** angefügt:
 „4Den Gewährleistungsträgern werden die geprüfte Jahresrechnung sowie die Berichte und Bestätigungen des Verantwortlichen Aktuars gemäß § 7 Abs. 1 und 3 zur Verfügung gestellt.“
8. § 8 a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Mitglied des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Schiedsgerichts kann nur ein Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (EmK) sein, das für das Amt eines Kirchenvorstehers (Presbyters) befähigt ist.“

9. § 10 a wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e**, **Absatz 3 Satz 1** und **Absatz 5 Satz 1** wird jeweils das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

b) In **Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Sanierungsgeldabrechnung“ durch das Wort „Sonderzahlungsabrechnung“ ersetzt.

11. In § 14 **Absatz 2 Satz 2** wird die Angabe „im Abrechnungsverband P (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a)“ durch die Worte „in der Pflichtversicherung“ ersetzt.

12. § 15 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wie folgt neu gefasst:

a) **Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
 „1Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe der in den Abrechnungsverbänden P und S (§ 55 Abs. 1 S. 1 Buchst. a und b) jeweils bestehenden anteiligen Fehlbeträge zu entrichten.“

b) **Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
 „3Es finden die bei der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1) verwendeten Rechnungsgrundlagen Anwendung; Einzelheiten zu Berechnungsmethode und Rechnungsgrundlagen werden in einer Durchführungsrichtlinie geregelt und veröffentlicht.“

c) In **Absatz 2 Satz 1** wird nach dem Wort „aber“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt.

d) **Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
 „3Der Stundungszeitraum beträgt maximal fünfzehn Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.“

13. § 15 **Absatz 1 Satz 1** wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„1Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des im Abrechnungsverband PV (§ 55 Abs. 1 Buchst. a) bestehenden anteiligen Fehlbetrags zu entrichten.“

14. In § 19 **Absatz 1 Buchstabe e** wird nach der Angabe „Rente wegen Alters nach §§“ die Zahl „36“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

15. In § 22 a **Absatz 1 Satz 1** werden das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

16. § 34 **Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„2Im Vergleich zu den nach Absatz 2 Satz 1 errechneten Versorgungspunkten reduzieren sich die für das Kalenderjahr zu ermittelnden Versorgungspunkte der betroffenen Pflichtversicherten demnach

im Jahr 2011 und 2012	um jeweils 9,09 v. H.,
im Jahr 2013 bis 2017	um jeweils 16,67 v. H.,
im Jahr 2018	um jeweils 23,08 v. H. und
ab dem Jahr 2019	um jeweils 28,57 v. H.“

17. § 34 a wird wie folgt neu gefasst:

a) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für individuell versteuerte Beiträge der Pflichtversicherten für Veranlagungszeiträume ab 2011 gewährt werden, sind dem für die Beiträge maßgeblichen Gewinnverband zuzuführen.“

b) **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1Die Anzahl der Versorgungspunkte für die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem die Altersvorsorgezulage durch den Regelbeitrag nach Satz 2 geteilt, mit dem Faktor 0,9 und dem in § 34 Abs. 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 2Der Regelbeitrag ergibt sich durch Multiplikation des im Kalenderjahr der Auszahlung jeweils gültigen Pflichtbeitrags nach § 62 Abs. 1 mit einem Referenzentgelt von 12.000 Euro.“

18. § 52 a wird gestrichen.

19. § 53 **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1Die Mittel der Kasse werden

a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge und Sonderzahlungen einschließlich der Altersvorsorgezulagen,

b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen,

c) in der Rückdeckungsversicherung durch Beiträge

sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. 2Die Leistungen werden im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens finanziert.“

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In **Satz 1** werden die Worte „den Grundsätzen des § 54 VAG“ durch die Worte „Maßgabe der für die Kasse geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

b) **Satz 2** wird gestrichen.

21. § 55 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1 Satz 1** wird die Reihenfolge der Auflistung dahingehend getauscht, dass **Buchstabe b** zu **Buchstabe c** und **Buchstabe c** zu **Buchstabe b** wird.

b) In **Absatz 2 Satz 3** werden nach dem Wort „Abrechnungsverband“ die Worte „unter der Maßgabe des § 57 Satz 1“ gestrichen.

c) Folgender **Absatz 3** wird neu angefügt:
 „(3) Innerhalb der Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden, deren Überschüsse jeweils gesondert zu ermitteln und zu verwenden sind.“

22. § 55 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„§ 55

Getrennte Verwaltung

(1) Die Kasse führt zwei getrennte Abrechnungsverbände, und zwar

- a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf der Pflichtversicherung beruhen (Abrechnungsverband PV),
- b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf der freiwilligen Versicherung und der Rückdeckungsversicherung beruhen (Abrechnungsverband FV).

(2) 1Für die Abrechnungsverbände werden jeweils getrennte versicherungstechnische Bilanzen erstellt. 2Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar (§ 7) zu testieren.

(3) 1Für jeden Abrechnungsverband werden Erträge und Aufwendungen gesondert dargestellt. 2Das Vermögen der jeweiligen Abrechnungsverbände wird getrennt voneinander verwaltet. 3Die Überschüsse werden für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

(4) Innerhalb der Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden, deren Überschüsse jeweils gesondert zu ermitteln und zu verwenden sind.“

23. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird nach dem Wort „Abrechnungsverbände“ die Angabe „nach § 55 Abs. 1“ gestrichen.
- b) **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Die für die Ermittlung maßgeblichen Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins, die biometrischen Annahmen und die rechnermäßigen Verwaltungskostensätze, werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.“

24. § 58 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten, ist für die Abrechnungsverbände jeweils eine eigene Rückstellung für Leistungsverbesserung zu bilden. 2Diese kann auch zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht. 3In die Rückstellung wird der Überschuss, der sich entsprechend der versicherungstechnischen Bilanz ergibt, jeweils getrennt nach Abrechnungsverbänden eingestellt, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“

25. § 59 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

(1) Soweit bei der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1) das vorhandene Vermögen die Verpflichtungen unterschreitet, besteht ein Fehlbetrag.

(2) Soweit sich innerhalb der Abrechnungsverbände P, S oder F ein Fehlbetrag ergibt, der durch die In-

anspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Im Abrechnungsverband S kann die Kasse eine Sonderzahlung in Form eines Sanierungsgeldes (§ 63) erheben.
- b) Im Abrechnungsverband P kann die Kasse den Pflichtbeitrag erhöhen.
- c) Im Abrechnungsverband F richten sich die Maßnahmen nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) 1Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchst. a und b werden auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen. 2Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchst. c werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen.“

26. § 59 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Vermeidung und Deckung von Fehlbeträgen

(1) Soweit bei der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1) das vorhandene Vermögen die Verpflichtungen unterschreitet, besteht ein Fehlbetrag.

(2) Soweit sich innerhalb der Abrechnungsverbände PV oder FV ein Fehlbetrag ergibt, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Im Abrechnungsverband PV kann die Kasse Sonderzahlungen nach §§ 63, 64 erheben und den Pflichtbeitrag erhöhen.
- b) Im Abrechnungsverband FV richten sich die Maßnahmen nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) Zur Vermeidung eines Fehlbetrags im Abrechnungsverband PV kann die Kasse den Pflichtbeitrag erhöhen.

(4) 1Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchst. a und Absatz 3 werden auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen. 2Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchst. b werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen.“

27. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In **Buchstabe a** wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „, § 78 d“ eingefügt.
- b) In **Buchstabe b** wird die Angabe „Sanierungsgelder (§ 63)“ durch die Angabe „Sonderzahlungen (§§ 63, 64, 78 e, 78 f)“ ersetzt.

28. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Er erhöht sich	
für die Jahre 2011 und 2012	auf 4,4 v. H.,
für die Jahre 2013 bis 2017	auf 4,8 v. H.,
für das Jahr 2018	auf 5,2 v. H.,
ab dem Jahr 2019	auf 5,6 v. H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- b) In **Absatz 4 Satz 1** wird der Einschub „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 1“ um die Worte „und vorbehaltlich abweichender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen oder sonstiger tarif- bzw. arbeitsvertraglicher Vereinbarungen“ erweitert und nach dem Klammerzusatz „(TV ATZ)“ die Worte „oder vergleichbarer Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge“ eingefügt.

29. § 63 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

- a) In der **Überschrift** wird das Wort „Sanierungsgeld“ durch die Worte „Sonderzahlung Sanierungsgeld“ ersetzt.
- b) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Kasse kann Sonderzahlungen in Form eines Sanierungsgeldes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchst. d EStG) zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben.“
- c) In **Absatz 5** wird der bisherige Satz zu Satz 1 und folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „Ab dem Jahr 2017 entfällt das Sanierungsgeld.“

30. § 63 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

**„§ 63
Sonderzahlung Sanierungsgeld**

Die Kasse kann Sonderzahlungen in Form eines Sanierungsgeldes zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband PV erheben, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchst. d, Nr. 3 Satz 4 EStG erfüllt sind (Sonderzahlungen anlässlich der Systemumstellung).“

31. § 64 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 64
Sonderzahlung zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen**

(1) Die Kasse kann Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse erheben; die Sonderzahlungen dürfen nicht zu einer Absenkung des Pflichtbeitrags führen oder durch die Absenkung des Pflichtbeitrags ausgelöst werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchst. b Alt. 2 EStG).

(2) Für die Höhe und den Erhebungszeitraum der Sonderzahlungen gilt Folgendes:

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts)	Erhebung
keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/

Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H., 0,8 v. H.	im Jahr 2020, ab dem Jahr 2021
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v. H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

§ 65 gilt entsprechend. Die Beteiligten werden im Rahmen der Einführung der Sonderzahlungen im Jahr 2016 und neu hinzukommende Beteiligte bei Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über die von ihnen jeweils zu leistenden Sonderzahlungen informiert.

(3) Welche Sonderzahlungen ein Beteiligter zu leisten hat, ergibt sich aus einer nach den kollektiven Grundsätzen der folgenden Absätze vorgenommenen Zuordnung. Beteiligte, die in den Zuordnungszeitraum bis 31. Dezember 1996 fallen, leisten die Sonderzahlungen 1 bis 3. Beteiligte, die in den Zuordnungszeitraum zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001 fallen, leisten die Sonderzahlungen 1 und 2. Beteiligte, die in den Zuordnungszeitraum zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010 fallen, leisten die Sonderzahlung 1. Beteiligte, die in den Zuordnungszeitraum ab 1. Januar 2011 fallen, leisten keine Sonderzahlungen.

(4) Der für den jeweiligen Beteiligten maßgebliche Zuordnungszeitraum wird nach folgenden Vorschriften ermittelt, soweit sich aus den Absätzen 5 und 6 nichts anderes ergibt:

Nr. 1 Jeder Beteiligte wird entweder dem Bereich der Verfassten Kirche (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) oder der Diakonie (§ 11 Abs. 1 Buchst. b) zugewiesen oder als sonstiger kirchlicher Arbeitgeber (§ 11 Abs. 1 Buchst. c) eingestuft.

Nr. 2 Im Bereich der Verfassten Kirche ist der Beteiligungsbeginn der Kirche, die für den jeweiligen Beteiligten die Gewährleistung übernommen hat, maßgeblich. Sofern die gewährleistende Kirche bei der Kasse nicht beteiligt ist, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die gewährleistende Kirche eine generelle Gewährleistungsübernahme für Beteiligungen in ihrem Bereich ausgesprochen hat. Beteiligungen, die vor der Beteiligung der gewährleistenden Kirche oder vor einer generellen Gewährleistungsübernahme vereinbart wurden, werden abweichend von der kollektiven Zuordnung nach dem konkreten individuellen Beteiligungsbeginn zugeordnet. Wurde bei der Beteiligung der gewährleistenden Kirche oder der generellen Gewährleistungsübernahme zwischen den Tarifgebieten West und Ost unter-

schieden, ist diese Differenzierung bei der kollektiven Zuordnung zu berücksichtigen.

Nr. 3 *Im Bereich der Diakonie ist der Beginn des diakonischen Landesverbands maßgeblich, dessen Mitglied der jeweilige Beteiligte ist und der die Grundlage der Gewährleistungsübernahme bildet. Sofern der diakonische Landesverband bei der Kasse nicht beteiligt ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Gewährleistungsübernahme durch die Kirche für ein Mitglied des Landesverbands maßgeblich. Für Beteiligte der Diakonie, für die die Evangelisch-methodistische Kirche die Gewährleistung übernommen hat, ist der Beginn der Evangelisch-methodistischen Kirche maßgeblich.*

Nr. 4 *Sonstige kirchliche Arbeitgeber aus dem Tarifgebiet West werden in den Zuordnungszeitraum bis 31. Dezember 1996 eingestuft; sonstige kirchliche Arbeitgeber aus dem Tarifgebiet Ost werden in den Zuordnungszeitraum zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001 eingestuft. Satz 10 gilt entsprechend für Beteiligte, bei denen eine Einbeziehung in die Gewährleistung über die EKD erklärt wurde.*

(5) *Bei Vereinbarungen nach § 12 Abs. 1 ist auf die Zuordnungsregeln abzustellen, die für die vorangegangene Beteiligung gelten bzw. gelten würden. Bei Vereinbarungen nach § 12 Abs. 4 ist auf die Zuordnungsregeln abzustellen, die für den abgebenden Beteiligten gelten bzw. gelten würden. Bei Vereinbarungen nach § 12 Abs. 5 ist auf die Zuordnungsregeln abzustellen, die für den Beteiligten nach § 12 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz gelten bzw. gelten würden.*

(6) *Für Beteiligte, die Abrechnungsstellen in den Tarifgebieten West und Ost haben und bei denen die Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost erst im Jahr 1997 eingeführt wurde, gelten die Absätze 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass für die im Tarifgebiet Ost Versicherten nur die Sonderzahlungen 1 und 2 zu entrichten sind.“*

32. **§ 66 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- a) In **Satz 1** wird die Angabe „§ 59 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2“ ersetzt.
- b) **Satz 2** wird gestrichen; der bisherige **Satz 3** wird zu **Satz 2**.

33. Der **sechste Teil** der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sechster Teil

Übergangsvorschriften zur Übertragung des Versicherungsbestands der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden zum 1. Januar 2016

§ 78 a

Bestandsübertragung, anwendbares Recht

(1) *Die Kasse übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) zum 31. Dezember 2015 bestehenden Versicherungsverhältnisse, Anwartschaften und Ansprüche aus der Pflichtversicherung und der*

freiwilligen Versicherung. Arbeitgeber, die über den 31. Dezember 2015 hinaus von der KZVK Baden als Mitglieder geführt wurden, werden von der Kasse als Beteiligte übernommen.

(2) *Für die nach Absatz 1 Satz 1 übernommenen Versicherungsverhältnisse, Anwartschaften und Ansprüche gelten bis zum 31. Dezember 2015 die allgemeinen Versicherungsbedingungen der KZVK Baden sowie die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.*

(3) *Für Versicherungsverhältnisse, Anwartschaften und Ansprüche, die den Gewinnverbänden nach § 78 c zuzuordnen sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2016 an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Regelungen die Vorschriften dieser Satzung, soweit in §§ 78 c bis 78 g nichts anderes bestimmt ist. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung der KZVK Baden gelten über den 31. Dezember 2015 hinaus fort.*

§ 78 b

Aufsichtsrat, Anhörungsrechte

(1) *Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 besteht der Aufsichtsrat bis einschließlich 31. Dezember 2021 aus zehn Mitgliedern. Das zusätzliche Mitglied ist der in der gemäß Satz 1 bestimmten Amtszeit jeweils amtierende Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Diakonie Baden). Scheidet der Vorstandsvorsitzende der Diakonie Baden gleich aus welchem Grund vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Diakonie Baden das Amt im Aufsichtsrat bis ein Nachfolger für den Vorstandsvorsitzenden der Diakonie Baden bestimmt ist und dieser wiederum das Amt im Aufsichtsrat übernimmt, längstens jedoch bis zum Ende der nach Satz 1 bestimmten Amtszeit. Im Übrigen gelten für das zusätzliche Mitglied dieselben Regelungen wie für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.*

(2) *Soweit die Beschlussfassung nach § 3 a Abs. 1 Buchst. e die Gewinnverbände nach § 78 c Abs. 1 betrifft, sollen die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie Baden jeweils vorab angehört werden. Satz 1 gilt nur für Beschlüsse, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 gefasst werden.*

78 c

Bildung von Gewinnverbänden

(1) *Die nach § 55 der Versorgungsordnung der KZVK Baden in der am 31. Dezember 2015 maßgebenden Fassung bestehenden Abrechnungsverbände der Pflichtversicherung werden unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben jeweils wie folgt getrennt fortgeführt:*

- a) *Abrechnungsverband für Anwartschaften und Ansprüche, die auf Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2001 beruhen im Jahr 2016 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands P (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a),*

ab dem Jahr 2017 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands PV (§ 55 Abs. 1 Buchst. a)

- b) Abrechnungsverband für Anwartschaften und Ansprüche, die auf Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 beruhen
im Jahr 2016 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands S (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b),
ab dem Jahr 2017 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands PV (§ 55 Abs. 1 Buchst. a)

(2) 1Der nach § 55 der Versorgungsordnung der KZVK Baden in der am 31. Dezember 2015 maßgebenden Fassung bestehende Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung kann unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wie folgt fortgeführt werden:

im Jahr 2016 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands F (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c),
ab dem Jahr 2017 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands FV (§ 55 Abs. 1 Buchst. b).

2Dabei ist die bestehende Differenzierung in zwei Gewinnverbände innerhalb des Abrechnungsverbands der freiwilligen Versicherung der KZVK Baden zu berücksichtigen; eine Fortführung dieser Gewinnverbände erfolgt nur insoweit, als die Zusammenlegung mit einem bestehenden entsprechenden Gewinnverband aus dem Bestand der Kasse nicht zulässig ist.

(3) 1Den Gewinnverbänden nach Absatz 1 und 2 werden alle Beteiligten zugeordnet, für die die Evangelische Landeskirche in Baden die Gewährleistung übernommen hat. 2Im Falle von Vereinbarungen nach § 12 ist auf die dort getroffene Zuordnung abzustellen.

§ 78 d Pflichtbeiträge

(1) 1Abweichend von § 62 Abs. 1 beträgt der Pflichtbeitrag im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. a im Zeitraum

Jahr	Pflichtbeitrag	Jahr	Pflichtbeitrag
2016	5,00 v. H.	2023	6,40 v. H.
2017	5,20 v. H.	2024	6,60 v. H.
2018	5,40 v. H.	2025	6,80 v. H.
2019	5,60 v. H.	2026	7,00 v. H.
2020	5,80 v. H.	2027	7,20 v. H.
2021	6,00 v. H.	2028	7,40 v. H.
2022	6,20 v. H.	ab 2029	7,60 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. 2§ 62 Abs. 1a und 2 finden keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 34 a erfolgt keine Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung.

§ 78 e

Sonderzahlung Sanierungsgeld

(1) Abweichend von § 63 kann die Kasse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Sonderzahlungen in Form eines Sanierungsgeldes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchst. d EStG) zur Deckung eines Fehlbetrages im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b erheben.

(2) Das von den Beteiligten pauschal zu entrichtende Sanierungsgeld beträgt ab dem Jahr 2012 pro Jahr 3,0 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b des Vorjahres mindestens jedoch der Entgeltsumme des Jahres 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des Fünffachen der dem Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b zuzuordnenden Renten des Vorjahres mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002.

(3) 1Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts seiner Pflichtversicherten im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b zum zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Pflichtversicherten im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b entspricht. 2Maßgebend für die Berechnung nach Satz 1 sind die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und die Bestände des Kalenderjahres nach Absatz 2 (Vorjahr). 3Beim Beteiligten ist als Entgelt im Sinne von Satz 1 mindestens die Entgeltsumme des Jahres 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung, heranzuziehen. 4Wurde ein anteiliger Ausgleichsbetrag nach § 15a Abs. 6 der Versorgungsordnung der KZVK Baden in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entrichtet, ist die für die Bemessung des Sanierungsgeldes nach Satz 3 maßgebliche Entgeltsumme des Jahres 2001 in der Folge um den vom anteiligen Ausgleichsbetrag erfassten Bestand zu verringern.

(4) Als Pflichtversicherter im Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Gewinnverband nach § 78 c Abs. 1 Buchst. b zu erbringen sind.

(5) 1Die Kasse informiert über die Höhe des vom jeweiligen Beteiligten im Folgejahr zu entrichtenden Sanierungsgeldes nach Abschluss der Jahresabrechnung des maßgebenden Kalenderjahres (Absatz 2). 2Das Sanierungsgeld ist in vier gleichen Teilen jeweils bis spätestens zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr zu entrichten. 3§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 78 f

Sonderzahlung zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen

Für die Gewinnverbände nach § 78 c Abs. 1 sind keine Sonderzahlungen nach §§ 59 Abs. 2 Buchst. a, 64 in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entrichten.

§ 78 g Übergangsregelungen

(1) *1* Beim Eheversorgungsausgleich gilt für die gemäß § 78 a von der Kasse übernommenen Anwartschaften und Anrechte aus der Pflichtversicherung § 44 entsprechend. *2* Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen das gerichtliche Auskunftsersuchen über Versorgungsanrechte bis einschließlich 31. Dezember 2015 bei der KZVK Baden eingegangen ist; unabhängig vom Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich richtet sich der Eheversorgungsausgleich in diesen Fällen weiterhin nach den Regelungen des § 44 der Versorgungsordnung der KZVK Baden in der am 31. Dezember 2015 maßgebenden Fassung. *3* In den Fällen nach Satz 2 gilt für das zu begründende eigenständige Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person die Zuordnung gemäß § 78 c. *4* Für die gemäß § 78 a von der Kasse übernommenen Anwartschaften und Anrechte aus der freiwilligen Versicherung richtet sich das Teilungsverfahren nach den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung.

(2) *1* Abweichend von § 76 gilt für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, dass in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen ist, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. *2* Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. *3* Grenzbetrag ist das 1,133fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

34. Der **sechste Teil** wird zum **siebten Teil** und der **siebte Teil** wird zum **achten Teil**.

§ 2 In-Kraft-Treten

1 Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. *2* Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen

- in § 62 Abs. 4 Satz 1 (Ziffer 28 Buchst. b) rückwirkend zum 1. Januar 2015,
- im Inhaltsverzeichnis zu § 59 (Ziffer 1 Buchst. c aa) sowie in § 15 Abs. 1 Satz 2 (Ziffer 13), § 34 a Abs. 1 (Ziffer 17 Buchst. a), § 55 (Ziffer 22), § 59 (Ziffer 26) und § 63 (Ziffer 30) zum 1. Januar 2017 und
- in § 34 a Abs. 2 (Ziffer 17 Buchst. b) zum 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 3 Vorbehaltsregelung

1 Die Änderungen anlässlich der Übertragung des Versicherungsbestandes der KZVK Baden auf die EZVK

in § 3 a Abs. 1 Buchst. e („§ 78 d“, „§ 78 e“, „§ 78 f“), § 6 Abs. 4 Satz 1 („§ 78 d“, „§ 78 e“, „§ 78 f“), § 61 Abs. 1 („§ 78 d“, „§ 78 e“, „§ 78 f“), im sechsten Teil (Überschrift, §§ 78 a bis 78 g) sowie der Überschrift des früheren sechsten bzw. siebten Teils (nunmehr „siebter“ bzw. „achter“ Teil) werden unter der aufschiebenden Bedingung beschlossen, dass bis einschließlich 30. Juni 2016 nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abschluss eines Vertrages über den Anschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden an die EZVK,
- Genehmigung der Bestandsübertragung durch die zuständige Stiftungsaufsicht und
- Genehmigung der Bestandsübertragung durch die zuständigen Versicherungsaufsichten.

2 Der Vorbehalt entfällt, wenn durch Beschluss des Aufsichtsrats bis spätestens 31. Juli 2016 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

D a r m s t a d t, 27. Mai 2016

Evangelische Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand

Stephan Schulze Schwenhorst	Vanessa Baumann	Christian Fuhrmann
-----------------------------	-----------------	--------------------

(Vorsitzender)

Nr. 64* - Berichtigungen dienstrechtlicher Kirchengesetze. Vom 30. Mai 2016.

I.

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149) und am 5. Oktober 2011 (ABl. EKD S. 289), zuletzt geändert am 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird wie folgt berichtigt:

- In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 16" gestrichen.
- In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Die Nummern 1 und 2 gelten" gestrichen und durch die Wörter "Satz 1 gilt" ersetzt.
- In § 88 Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "ist" gestrichen.
- In § 88 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort "ist" gestrichen.

5. In § 101 Absatz 4 werden die Wörter "der §§ 5 und 29 Absatz 2" gestrichen und durch die Wörter "des § 5 und des § 29 Absatz 2" ersetzt.
6. In § 121 Satz 2 wird das Wort „Lutherische“ durch das Wort „Lutherischen“ ersetzt.

II.

Berichtigung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKD) In der Bekanntmachung der Neufassung

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), berichtigt am 30. Oktober 2012 (ABl. EKD S. 410), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 342, 346) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe "§ 8 Absatz 3" die Angabe "Satz 2" eingefügt.
2. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Die Nummern 1 und 2 gelten" gestrichen und durch die Wörter "Satz 1 gilt" ersetzt.
3. In § 35 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Schadenersatz" gestrichen und durch das Wort "Schadensersatz" ersetzt.
4. In § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe "§ 46 Absatz 2" die Angabe "Satz 2" eingefügt.
5. In § 56 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Kirchenbeamte" durch das Wort "Kirchenbeamten" ersetzt.

III.

Berichtigung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort "Diakonie" ein Komma eingefügt.

IV.

Berichtigung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 342, S. 346) wird wie folgt berichtigt:

In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "disziplinar-aufsichtsführende" gestrichen und durch das Wort "disziplinaraufsichtsführende" ersetzt.

H a n n o v e r, den 30. Mai 2016

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 65 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 72)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehefrau“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen, die Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Nach § 33 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Hält das Presbyterium einen ablehnenden Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendenten dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „standesamtlichen Eheschließung“ ein Komma und die Wörter „der standesamtlichen Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. In § 35 Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehepartnern“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern“ eingefügt.

4. In § 36 werden hinter dem Wort „Ehejubiläen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsjubiläen“ eingefügt.

§ 2 Übergangsregelung

Hat eine gottesdienstliche Begleitung von Lebenspart-

nerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Beschlusses Nr. 42 der Landessynode 2000 stattgefunden, ist diese auf deren Antrag hin einer Trauung gemäß Artikel 87 der Kirchenordnung gleichzustellen, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Der Antrag soll innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der Kirchengemeinde gestellt werden, in der die gottesdienstliche Begleitung stattgefunden hat. Die Gleichstellung ist im Kirchenbuch einzutragen und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 66 - Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 72)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:
„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung

und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 9 ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- b) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:
„Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit durch die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- c) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
- d) In Absatz 13 wird die Ziffer 10 durch die Ziffer 11 ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:
„Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „schriftliche Abstimmung“ durch die Wörter „eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

4. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, überträgt die Präses oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. Auf

Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.“
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „zugesandt“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 67 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 73)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand kann Querschnittsvisitationen zu kirchlichen Handlungsfeldern durchführen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

**Nr. 68 - Kirchengesetz über die
Zusammenarbeit von Kirchen-
gemeinden und Kirchenkreisen in
gemeinsamen Angelegenheiten und die
Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz – VbG).
Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 74)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Zusammenarbeit in gemeinsamen
Angelegenheiten**

**§ 1 Formen der Zusammenarbeit kirchlicher
Körperschaften**

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gemeinsame Vorschriften für die Gremien

(1) Für die Gemeindeverbände gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Für die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz gilt nicht für Verbandsvertretungen.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzungen können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.

§ 3 Siegel

Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 4 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.

§ 6 Führung der Geschäfte und Aufsicht

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Auf Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie auf Kirchenkreisverbände finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Aufsicht.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht.

§ 7 Zusammensetzung der Organe

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband, über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissy-

nodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesem bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 9 Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes.

(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn

- dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und

- der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbe-

sondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Dritter Abschnitt Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1

§ 11 Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 12 Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

Vierter Abschnitt Verbände gemäß § 1 Absatz 2

1. Gemeindeverband

§ 13 Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeindeverbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise. § 8 bleibt unberührt. Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes aus einem Gemeindeverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums.

(3) Gehen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen

Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Kirchengemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen. § 8 bleibt unberührt.

(4) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Umbildung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(6) Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(7) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Vorstandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Vorstandsvorstandes eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

§ 15 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertre-

tung wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 16 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 21 Absatz 2,
- h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 17 Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass außerhalb von Vorstandssitzungen eine schriftliche Abstimmung möglich ist, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Vorstandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 20 Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend. In der Satzung kann festgelegt

werden, dass Stellvertretungen für die Fachausschussmitglieder gewählt werden können.

§ 21 Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

- a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,
- c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),
- g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Aufnahme,
- h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

§ 22 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise sind vorher anzuhören.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes nach § 18 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der

Abwicklung es erfordert. Die nach § 21 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

2. Kirchenkreisverband

§ 23 Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und der Kreissynode des beitretenden oder ausscheidenden Kirchenkreises. Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes aus einem Kirchenkreisverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 24 Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstandes eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

§ 25 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 113 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 26 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss des Haushaltes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4 und
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3 und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 27 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung

gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 28 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 29 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 28 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 30 Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 31 Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandsatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

- a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,
- c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Verbands-pfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),
- g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Beitritt,
- h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

§ 32 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandsatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandsatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes nach § 28 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandsatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 31 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband

§ 33 Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes

(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsor-

gans der beitretenden oder ausscheidenden Körperschaft. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu hören.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der ausscheidenden Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. § 21 gilt entsprechend.

(8) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(9) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 34 Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehört.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 36 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom

11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 69 - Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 79)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1 Auftrag zur Diakonie

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 2 Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- b) durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonisches Werk RWL) als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Diakonischen Werk RWL.

II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,

- b) Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
 - c) Organisation der diakonischen Angebote,
 - d) finanzielle Förderung der diakonischen Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk RWL beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.
- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4 Diakoniekirchmeisterin, Diakoniekirchmeister, Diakoniausschuss

- (1) Das Presbyterium kann eine Diakoniekirchmeisterin oder einen Diakoniekirchmeister berufen und soll einen Diakoniausschuss bilden. Die Amtszeit der Diakoniekirchmeisterin oder des Diakoniekirchmeisters beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (2) Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. Dies geschieht unter anderem durch:
- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
 - c) Mitwirkung im Diakoniausschuss der Kirchengemeinde,
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,
 - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakoniausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Diakoniausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Diakoniausschuss wird als Fachausschuss nach der Kirchenordnung gebildet. Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister.

III. Diakonie in der Region

§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet.

- (2) Die Kreissynode kann einen Diakoniausschuss nach der Kirchenordnung bilden. Sollte ein Diakoniausschuss nicht gebildet werden, ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter für Diakonie zu berufen.
- (3) Die Diakoniekirchmeisterinnen und Diakoniekirchmeister und die Vorsitzenden der Diakoniausschüsse der Kirchengemeinden werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch die Synodalbeauftragte, den Synodalbeauftragten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des kreiskirchlichen Diakoniausschusses zu einem Informationsaustausch eingeladen.
- (4) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6 Regionales Diakonisches Werk

- (1) Das regionale Diakonische Werk kann verfasstkirchlich oder rechtlich selbstständig gebildet werden. Es nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.
- (2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes ist, ist geborenes Mitglied des Aufsichtsorgans. Die Superintendentin oder der Superintendent soll Mitglied des Aufsichtsorgans sein; in der Regel führt sie oder er den Vorsitz. Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.
- (3) Die Berufung oder Entsendung von Mitgliedern in das Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk RWL.
- (4) Das regionale Diakonische Werk pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

- (1) In der Region soll eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden, die der Abstimmung der diakonischen Position dient. Sie wird vom regionalen Diakonischen Werk einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers an. Das Diakonische Werk RWL kann an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.
- (2) Das Diakonische Werk RWL unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 8 Landeskirche

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt dem Diakonischen Werk RWL einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes RWL wird in regelmäßigen Abständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

§ 9 Diakonisches Werk RWL

(1) Das Diakonische Werk RWL ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des Artikels 166 Kirchenordnung. Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland fort. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben als Mitglieder zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes RWL.

(2) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes RWL sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes RWL und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk RWL vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

(5) Der Förderung des Grundverständnisses von diakonischer Arbeit als Gestalt des Auftrages von Kirche bei seinen Mitgliedern sowie der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch das Diakonische Werk RWL, kommt besondere Bedeutung zu.

§ 10 Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind:

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

Die Landeskirche und das Diakonische Werk RWL treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

§ 11 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes RWL oder seiner Mitglieder werden getroffen:

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes RWL,
- b) Auflösung des Diakonischen Werkes RWL,
- c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes RWL,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes RWL,
- f) Berufung und Abberufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes RWL einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

Stellungnahmen des Diakonischen Werkes RWL zu Grundsatzfragen.

§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes RWL in dessen Organen vertreten.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes RWL durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 13 Übergangsbestimmung

Die Satzungen und Ordnungen bestehender regionaler Diakonischer Werke sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich anzupassen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Diakoniesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes RWL in

Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 66) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Rekowski

Dr. Weusmann

**Nr. 70 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Förderung der
Gleichstellung von Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern in der Evangelischen
Kirche im Rheinland
(Gleichstellungsgesetz).
Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 82)**

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz) vom 13. Januar 2001 (KABl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 10 ist auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende anzuwenden.“

2. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Gremien

(1) Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Das Erfordernis der Eignung bleibt unberührt.

(2) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Zahl von Frauen und Männern enthalten.

(3) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, sollen die entscheidenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze nach Möglichkeit alternierend Frauen und Männer berufen werden (Reißverschlussverfahren). Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind von den entscheidenden Stellen zu begründen.

(4) Gleiches gilt für die Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, die nicht als Gremien im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.“

3. §§ 13 –17 erhalten die folgende Fassung:

Abchnitt IV Gleichstellungsbeauftragte

„§ 13 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Jeder Anstellungsträger mit mehr als 30 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll ein anderes Geschlecht haben als die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte. Wird für mehrere Anstellungsträger ein gemeinsamer Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit gem. § 4 erstellt, wird für diese gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf jeweils vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Kirchengemeinden können auf Antrag durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes von der Verpflichtung nach Absatz 1, Satz 1, für jeweils längstens drei Jahre freigestellt werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes (§ 1) erreicht sind und gesichert erscheinen. Die Verpflichtungen aus den Abschnitten II und III werden dadurch nicht berührt.

§ 14 Dienstliche Stellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sollen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Anstellungskörperschaft stehen. Ein Interessenwiderstreit mit ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet und bei Bedarf personell unterstützt. Sie oder er ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Leitung des Anstellungsträgers zugeordnet. Sie oder er ist in ihrem oder seinem Aufgabengebiet von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(5) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

(6) Die Vorschriften über Kündigung, Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung finden auf die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten Anwendung.

§ 15 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte begleitet und fördert den Vollzug dieses Kirchengesetzes. Sie oder er wirkt mit bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie

die berufliche Situation der bei der Anstellungskörperschaft beschäftigten Frauen haben können. Sie oder er ist insbesondere zu beteiligen bei

1. sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
2. der Aufstellung und Änderung des Förderplanes zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Förderplanes.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Beschäftigten und die Anstellungsträger in Fragen der Gleichstellung, der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligungen.

§ 16 Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie oder er zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr oder ihm ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.

(3) Wird die oder der Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, so ist auf ihren oder seinen Antrag die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Leitung der Anstellungskörperschaft kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Anstellungskörperschaft. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen zu geben, die die Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereiches betreffen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen. Sie oder er kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte wenden.

§ 17 Widerspruchsrecht

(1) Hält die oder der Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder mit dem Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit, kann sie oder er innerhalb einer Woche nach ihrer oder seiner Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Leitung der Anstellungskörperschaft. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Hält sie den Widerspruch für begründet, wird die Maßnahme aufgehoben; andernfalls hat die Leitung des Anstellungsträgers die Zurückweisung des Widerspruchs zu begründen.“

4. In § 18 wird das Wort „Frauenreferat“ durch das Wort „Gender- und Gleichstellungsstelle“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 71 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 82)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. §§ 7 bis 10 werden §§ 6 bis 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

Nr. 72 - Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO). Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 84)

Artikel 1

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) vom 5. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, denen eine unbefristete landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle) übertragen wurde, und Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt sind und einen Auftrag gemäß § 25 Abs. 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten in der Evangelischen Kirche im Rheinland von dem ersten Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt nach Satz 1 muss jedoch mindestens 90 Prozent des Grundgehalts, das ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, erreichen.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Evangelischen Kirchen im Rheinland muss das Grundgehalt nach Satz 1 jedoch mindestens 90 Prozent des Grundgehalts, das ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zustehen würde, erreichen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach den Absätzen 2 und 3 in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), erhalten sie für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, zustehen würde.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer

der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Voraussetzung ist, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss nach der Funktionszulage nach Absatz 2 oder

1. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
2. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden.

Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

4. § 8 Absatz 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, oder im sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 15. Januar 2016

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

R e k o w s k i

Dr. W e u s m a n n

**Nr. 73 - Rechtsbereinigungsgesetz.
Vom 15. Januar 2016. (KABl. S. 84)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindegesezt) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 21), geändert durch Kirchengesetz

setz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 16. November 1950 (KABl. 1951 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Wörter „Pfarrerinnen oder“ und in Absatz 2 vor die Wörter „eines Pfarrers“ die Wörter „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.

2. In § 2 werden nach den Wörtern „Dienstrecht der“ die Wörter „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert: In § 26 Absatz 1 e) wird der Verweis „Artikel 99 Absatz 10“ durch den Verweis „Artikel 99 Absatz 11“ ersetzt.

Artikel 5

Das Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 6

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABl. S. 15), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.“

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „im Rheinland“ durch die Wörter „in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 7

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „ihres“ vor „Diakonischen Werkes“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach den Wörtern „Diakonischen Werkes“ die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ angefügt.

4. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Wörter „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch die Wörter „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel 8

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 12. Januar 1985 (KABl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die oder der Mitarbeitende“ ersetzt.

2. In § 2 werden der Verweis „§ 57 Abs. 2 Satz 2“ durch den Verweis „§ 90 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt und vor den Wörtern „der Pfarrer“ die Wörter „die Pfarrerin oder“ sowie vor „seiner Mitgliedschaft“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

3. a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „ein Kirchenbeamter“ die Wörter „eine Kirchenbeamtin oder“ sowie nach dem Komma die Wörter „die oder“ eingefügt, in Satz 2 das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

b) In § 3 Absatz 2 werden der Verweis „§ 50 Abs. 1 und § 51“ durch „§ 57“ ersetzt und vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ sowie vor den Wörtern „seiner Mitgliedschaft“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der Beendigung des Mandats bleibt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Anstellung, eine Vikarin oder ein Vikar, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf oder eine privat-rechtlich angestellte Mitarbeiterin oder ein privat-rechtlich angestellter Mitarbeiter, der oder dem nicht

sogleich ein neuer Dienst übertragen wird, beurlaubt. Es finden für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden die für die Beamtinnen und Beamten, für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden die für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Für die Zeit vor Dienstbeginn erhält die oder der Mitarbeitende jedoch Dienst- oder Anwärterinnen- bzw. Anwärterbezüge, Vergütung oder Lohn nur, soweit nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.“

Artikel 9

Das Kirchengesetz über den katechetischen Dienst vom 7. Dezember 1956 (KABl. S. 140), geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1967 (KABl. S. 25), wird aufgehoben.

Artikel 10

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKi-MuG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „die Verwaltungskammer“ durch die Wörter „das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 11

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 Nummer 2, 8, 9 und 10 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt, die Artikel 1, 6 Nummer 1 und 7 mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2016

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Rekowski

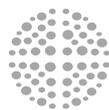
Dr. Weusmann

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENStrom



KIRCHENStrom-Tarife

PROAktiv	Der günstige Tarif der HKD
PRONatur	Der CO ₂ -neutrale und umweltschonende Tarif der HKD mit RenewablePLUS*
PRONatur Premium	Der Tarif, der mit dem OK-Power-Label* in die Erneuerung von Anlagen investiert
jetzt KIRCHENStrom mit sozialem Mehrwert sichern	
KIRCHENCent	Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchlich-soziale Projekte.

*nähere Informationen zu den Stromqualitäten erhalten Sie über die unten aufgeführte Internetadresse

„Wir sind dabei“

KIRCHENStrom auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Stromtarifen.

Günstig. Nachhaltig. Fördernd.



42513

strom.kirchenshop.de

Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Klimaneutrale Energie mit unseren PRONatur-Tarifen
- **Preisgarantie** für die gesamte Vertragslaufzeit
- In 5 Minuten sind Sie dabei!

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Str. 45
 24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
 Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 mo. - fr. 8 - 16 Uhr



energie@hkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover